

# **Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Albert- Ludwigs-Universität Freiburg**

**vom 02.02.2016**

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der [Name der Fakultät] die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

### **II. Der Konvent**

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Vorstand

§ 5 Ausschüsse

### **III. Verfahrensbestimmungen**

§ 6 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

### **IV. Schlussbestimmung**

§ 7 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen (Konvent). <sup>2</sup>Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden (§ 4). <sup>2</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

## **II. Der Konvent**

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Konvents besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Konvent kann für eine Amtsperiode weitere stellvertretende Vorsitzende wählen und legt in diesem Fall die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit.

(3) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende vertritt den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Doktorandinnen und Doktoranden auf zentraler Ebene. <sup>2</sup>Der Konvent kann für die jeweilige Amtsperiode auch eine andere Person als Vertreter/in bestimmen.

#### **§ 5 Ausschüsse**

<sup>1</sup>Der Konvent kann beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents Ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents Ausschüsse) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. <sup>4</sup>Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden.

### **III. Verfahrensvorschriften**

#### **§ 6 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung**

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Freiburg, den 15.3.2016

Sina Leipold

Vorsitzende/r des Konvents der zur Promotion angenommenen  
Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen